

# § 34 GG

## GG - Gemeindegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2022

### (1) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Einwohnern	9
mit 501 bis 1.000 Einwohnern	12
mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern .	15
mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern .	18
mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern .	21
mit 2.501 bis 5.000 Einwohnern	24
mit 5.001 bis 8.000 Einwohnern	27
mit 8.001 bis 11.000 Einwohnern	30
mit 11.001 bis 15.000 Einwohnern	33
mit mehr als 15.000 Einwohnern	36

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach dem letzten, dem Tag der Wahlausschreibung vorausgegangenen Volkszählungsergebnis zu ermitteln. Seit der letzten Volkszählung allenfalls eingetretene Änderungen des Gemeindegebietes sind hiebei zu berücksichtigen.

In Kraft seit 31.12.1965 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)